

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 335 - 336

*Ueber Eidesleistung durch Stellvertreter im
Civilprozeß, zu Erlangen bei Palm und Enke. Von
Friedrich Christian Arnold, königl. bayer.*

Oberappellationsgerichtsrath

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dem ihn z. B. der Prinzipal mit der Berichtigung einer wirklichen Schuld beauftragte, er dabei aber, vermöge seines eignen Irrthums mehr zahlte, als der Prinzipal schuldig war, so kommt alles auf seinen Irrthum an, und dieser muß von dem, welcher die Zahlung zurückfordert, es sey der Geschäftsführer oder der Prinzipal, bewiesen werden. Die Meinung des Letzteren ist hier, weil sie keinen Einfluß auf die Zahlung gehabt hat, gleichgültig.“

Literarische Anzeige.

Vor Kurzem erschien zu Erlangen bei Palm und Enke:

Ueber Eidesleistung durch Stellvertreter im Civilprozeß. Von Friedrich Christian Arnold, königl. bayer. Oberappellationsgerichtsath. VIII u. 112 S.

Man kann sagen, daß diese Schrift eine Lücke in der juristischen Literatur ausfülle. Um die Reichhaltigkeit derselben an praktisch-wichtigen Erörterungen darzulegen, theilen wir die Inhaltsanzeige mit:

Einleitung, S. 1—2. Erster Abschnitt. Natur des Parteieneides, S. 3—5. Zweiter Abschnitt. Unterschied zwischen dem Eid für Gefährde und dem Eid als Beweismittel, S. 6. 7. Dritter Abschnitt. Regel der persönlichen Leistung der Parteieneide, S. 8—13. Vierter Abschnitt. Ausnahmeweise Gestattung der Leistung des Parteieneides durch Stellvertreter, S. 14—77. A. des Calumnieneides, S. 15. B. der Eide als Beweismittel, S. 16—77. I. für juristische Personen, S. 17—46. 1. für Corporationen, S. 18—37. a. durch Mitglieder, S. 18. b. welche Mitglieder, S. 19—25. c. wie viele, S. 26. d. wer benennt oder wählt, S. 27—37. α. beim Haupteid, S. 29. β. bei den übrigen Eiden, S. 32—37. 2. für Stiftungen, S. 38—46. a. wenn die Verwalter zugleich Rugnießer, S. 39. b. wenn die Verwaltung durch Beamte geschieht, S. 40—43. 3. für den Fiskus, S. 44—46. II. für Eidesunmündige,

§. 47 — 52. III. für Wahnsinnige oder Blödsinnige, §. 53. IV. für Verschwender, §. 54. 55. V. für Taube, Stumme, Taubstumme, §. 56 — 58. VI. für Abwesende, §. 59 — 62. VII. für Kranke, §. 63. 64. VIII. für Gantmassen, §. 65. 66. IX. für liegende Erbschaften, §. 67. X. der Cedent für den Cessionar, §. 68 — 72. XI. Streitgenossen bei untheilbarem, nicht aber bei theilbarem Gegenstande, §. 73 — 77. Fünfter Abschnitt. Unzulässigkeit der Ausdehnung vorstehender Ausnahmen, §. 78 — 90. Insbesondere A. nicht auf fürstliche Personen, §. 81 — 83. B. nicht auf Specialbevollmächtigte, §. 84 — 87. C. nicht auf gutherrliche Verwalter, auf Mandatäre und Geschäftsführer, §. 88. 89. D. nicht auf Ordensleute, §. 90. Sechster Abschnitt. Leistung des Eides des Stellvertreters in die Seele der Partei, §. 91 — 94. Siebenter Abschnitt. Bevollmächtigung des Stellvertreters zur Eidesleistung, §. 95 — 99. Achter Abschnitt. Wirkung der Leistung oder Verweigerung des Eides durch den Stellvertreter oder des Todes des Letztern, §. 100 — 110. A. wenn nur eine Person Stellvertreter ist, §. 101. B. wenn mehrere Stellvertreter für dieselbe Partei schwören sollen, §. 102 — 110. 1. wenn alle schwören, §. 103. 2. wenn alle verweigern, §. 104. 3. wenn alle sterben, §. 105. 4. wenn ein Theil schwört, der andere verweigert oder stirbt, §. 106 — 110. a. wenn die Stellvertreter verschiedene Facta zu beschwören haben, §. 107. b. wenn sie dasselbe Factum zu beschwören haben, §. 108 — 110. α. bei Streitgenossen mit untheilbarem Gegenstande, §. 108. β. bei juristischen Personen, §. 109. 110. αα. theilweise Verweigerung, §. 109. ββ. theilweiser Tod, §. 110.

Wie Arnold's literarische Arbeiten Erfahrungs- Reichthum und Wissenschaftlichkeit in erspriesslichster Verbindung zeigen, ist den Lesern unserer Zeitschrift aus vielen Beiträgen bekannt.

G n o m e.

Das Unhaltbare soll man nicht zu halten streben,
 Man würde beim Versuch noch ärgre Blößen geben.
 Wer offen einbekennt: „es ward von mir gefehlt“,
 Hat, Sieger über sich, den bessern Theil erwählt.
